



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Fachbezogene Themen - Chemie - Gefährdungen und Maßnahmen - Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung

Der Umgang mit Gefahrstoffen erfordert eine schriftliche Beurteilung nach [TRGS 400](#). Dort werden alle Gefährdungen gelistet und beschrieben wie man diesen begegnet. Dieses Erfordernis erwächst gesetzlich aus der Gefahrstoffverordnung und Ziel ist eine bestmögliche Minimierung der Gefährdungen. Deshalb steht vor Beginn der Arbeit mit Gefahrstoffen die grundsätzliche Überlegung, ob das anvisierte Ziel nicht auch ohne oder mit weniger gefährlichen Stoffen erreicht werden kann (Substitution).

Eine gewisse Brisanz erhält diese Vorgabe durch diese Vorgabe aus der [TRGS 400](#).

„Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine [Gefährdungsbeurteilung](#) vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.“ Die SchulleiterIn steht in der Pflicht dies umzusetzen.

Schulversuche finden oft unter sehr ähnlichen Umständen statt. Deshalb kann man auch vorliegende Gefährdungsbeurteilungen verwenden und diese spezifisch auf den eigenen Unterricht anpassen.

Überprüfen Sie vor dem Experimentieren anhand einiger Fragen, ob sie eine Vorlage ohne Änderung übernehmen können.

- Technik:
 - Liegen alle Geräte in der beschriebenen Form vor?
 - Verwenden Sie exakt nur solche Gefahrstoffe, wie die angegebenen?
- Organisation:
 - Entsprechen ihre Rahmenbedingungen denen im Dokument?
 - Unterrichten Sie in einem Chemiefachraum?
 - Sind Transport und Entsorgung gesichert?
- Personal:
 - Sind neue SuS anwesend, die ggf. noch nicht unterwiesen sind?
 - Haben Sie eine ausreichende Fachkenntnis für diesen Versuch?

Die schriftliche Anfertigung schließt auch die digitalisierte Fassung mit ein.

Sehr komfortabel ist die Webanwendung www.degintu.de zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.

Artikel-Informationen

27.03.2019

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=1738

E-Mail an Redaktion